

Satzung des Zweckverbandes »Volkshochschule Oberes Nagoldtal«

Aufgrund des §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 29. Juni 1983 (GBl. S. 229), wurde am 19. Mai 1976, Änderung am 24.05.1984, am 17.10.2001, am 13. Mai 2009 und am 1.06.2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes

- (1) Die Städte und Gemeinden Altensteig, Ebhausen, Egenhausen, Haiterbach, Nagold, Rohrdorf, Simmersfeld und Wildberg, sämtliche Landkreis Calw, bilden einen Zweckverband (nachstehend Verband genannt) im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.9.1974 (GBl. S. 408). Er führt den Namen »Volkshochschule Oberes Nagoldtal«.
- (2) Zur Unterstützung der Arbeit des Verbandes »Volkshochschule Oberes Nagoldtal« wird ein Förderkreis gebildet, dem als Mitglieder juristische Personen (korporative Mitglieder) sowie natürliche Personen (persönliche Mitglieder) nach Vollendung des 18. Lebensjahres beitreten können.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Nagold. Er unterhält Außenstellen in Altensteig, Ebhausen, Egenhausen, Haiterbach, Rohrdorf, Simmersfeld und Wildberg.
- (4) Die Mitglieder des Verbandes stellen die erforderlichen Unterrichtsräume kostenlos zur Verfügung, wobei die Nutzung im Einvernehmen mit den jeweiligen Verfügungsberechtigten erfolgt.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Dem Verband obliegen die Einrichtung und der Betrieb einer »Volkshochschule Oberes Nagoldtal mit Jugendkunstschule«, um insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. die Förderung und Pflege der Weiterbildung,
 2. die Durchführung eigener Bildungsmaßnahmen, insbesondere Kurse, Vortragsreihen, Seminare, Tagungen, Lehr- und Studienfahrten,
 3. die Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 4. die ästhetische Bildung und künstlerische Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendkunstschule.
- (2) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 3

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. Die Verbandsversammlung (§ 4)
 2. der Verbandsvorsitzende (§ 7).
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Verbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertretern und je angefangener 5.000 Einwohner einem weiteren Vertreter der beteiligten Verbandsmitglieder.
- (2) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt.
- (3) Der Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten nach § 53 (1) GO vertreten.
- (4) Der Leiter der »Volkshochschule Oberes Nagoldtal« und die Leiter der Außenstellen Altensteig, Ebhausen, Egenhausen, Haiterbach, Rohrdorf, Simmersfeld und Wildberg können von der Verbandsversammlung zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig und beschließt über
 1. die Änderung der Verbandssatzung (§ 15) und den Erlass allgemeiner Satzungen,
 2. die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 14), Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 16) und
über die Auflösung des Verbandes (§ 13),
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner drei Stellvertreter,
 4. die Feststellung des Haushaltsplans sowie Festsetzung der zu erhebenden Umlagen,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 6. die Festlegung des Veranstaltungsprogrammes (vergl. § 6),
 7. die Aufnahme von Krediten und die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit die Entscheidung nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen ist,
 8. die Anstellung und Entlassung von Bediensteten,
 9. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von erheblicher Bedeutung sind.

- (2) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mehr als ein Drittel der Gesamtstimmenzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch die Verbandsmitglieder ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Für die Verhandlungsleitung und den Geschäftsgang finden die Vorschriften des § 36 GO sinngemäß Anwendung.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Die den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehenden Stimmen werden nach § 13 Abs. 2 Satz 3 GKZ durch den Bürgermeister abgegeben. Der Bürgermeister hat dabei vor Abgabe seiner Stimme den bzw. die weiteren Vertreter im Sinne von Satz 1 zu hören.
- (6) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Erfüllt der Verband eine Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder, so können diese gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst wird.

§ 6

Programmausschuss

- (1) Zur Vorbereitung des von der Verbandsversammlung festzustellenden Veranstaltungsprogramms bedient sich der Verband eines Programmausschusses, bestehend aus der Leitung der Volkshochschule, allen Leitenden vor Ort aus den Mitgliedsgemeinden sowie den Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
- (2) Der Programmausschuss tagt zweimal jährlich, jeweils in der Planungsphase.

(3) Der Programmausschuss stimmt das Veranstaltungsangebot im Zweckverbandsgebiet aufeinander ab.

(4) Bei Bedarf können weitere Experten hinzugezogen werden.

§ 7

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf fünf Jahre gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung sowie im Programmausschuss und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Satz 3 zukommen:

1.1 Haushalts- und Vermögensangelegenheiten,

- 1.1.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von EUR 5.000 im Einzelfall,
- 1.1.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu EUR 3.000 im Einzelfall,
- 1.1.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu EUR 50 im Einzelfall,
- 1.1.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5.000,
- 1.1.5 den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von EUR 1.500 im Einzelfall,
- 1.1.6 Verträge über die Nutzung von sonstigen bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von EUR 300 im Einzelfall, von unbebauten Grundstücken sowie beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von EUR 1.000,00 im Einzelfall
- 1.1.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu EUR 2.500,00 im Einzelfall

1.2 Personalangelegenheiten

- 1.2.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT und Arbeitern im Rahmen des Stellenplans sowie von Aushilfsangestellten,
- 1.2.2 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,

1.3 Sonstige Angelegenheiten

- 1.3.1 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von EUR 5.000,
- 1.3.2 der Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens EUR 1.500 nicht übersteigt.

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald der Verbandsversammlung mitzuteilen.

- (2) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von acht Wochen durchzuführen.

§ 8

Dienstkräfte

- (1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt den Leiter der Volkshochschule Oberes Nagoldtal und einen Fachbeamten für das Finanzwesen. Der Fachbeamte für das Finanzwesen ist als Ehrenbeamter tätig; er erhält eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 9

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgestellt wird. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Reisekosten für Reisen innerhalb des Verbandsgebiets abgegolten. Die Reisekosten für Reisen des Vorsitzenden außerhalb des Verbandsgebiets sind vom Verband, die der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung von ihren Gemeinden nach den für Gemeindebeamte geltenden Bestimmungen zu bestreiten.

III. Deckung des Aufwands

§ 10

Förderkreis der »Volkshochschule Oberes Nagoldtal«

- (1) Gemäß § 1 Abs. 2 richtet die »Volkshochschule Oberes Nagoldtal« einen Förderkreis ein. Mitglieder des Förderkreises können juristische Personen sowie natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die bereit sind, der »Volkshochschule Oberes Nagoldtal« fördernd zu dienen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Verbandsvorsitzenden des Verbandes zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Hat der Vorsitzende einen

Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller eine Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen.

- (3) Die fördernden Mitglieder haben einen jährlichen Mindestbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch Beschluss der Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes für jedes Jahr festgelegt wird. Bei den korporativen Mitgliedern sind Größe und Leistungskraft angemessen zu berücksichtigen.

§ 11

Haushaltsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Haushaltsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften sinngemäß.
- (2) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird von der Kämmerei der Stadt Nagold wahrgenommen.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Finanzierung der jährlichen Aufwendungen des Verbandes wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben. Als Umlegungsschlüssel gilt die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zum 30.6. des Vorjahres.
- (2) Auf die Umlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an die Verbandskasse abzuführen sind.
- (3) Der Pro-Kopf-Betrag für die Jahresumlage wird von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes festgesetzt.
- (4) Der Verband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank.

IV Sonstiges

§ 13

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
- (1) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung über.

§ 14

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden.

§ 15

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 16

Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Einzelne Mitglieder können auf Antrag aus dem Verband ausscheiden.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht; jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in den Tageszeitungen »Schwarzwälder Bote (Ausgabe ‚Der Gesellschafter‘)«. Die Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages der Tageszeitung als vollzogen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 9.6.1976 durch Einrücken in die Tageszeitungen "Der Gesellschafter" und "Kreisnachrichten" bekanntgegeben.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.5.1984 wurde am 1.6.1984 durch Einrücken in die Tageszeitung "Der Gesellschafter" und am 7.6.1984 durch Einrücken in die Tageszeitung "Kreisnachrichten" öffentlich bekanntgegeben.

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.10.2001 wurde am 12.11.2001 durch Einrücken in die Tageszeitung "Der Gesellschafter" und durch Einrücken in die Tageszeitung "Kreisnachrichten" öffentlich bekanntgegeben.

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13.05.2009 wurde am 09.06.2009 durch Einrücken in die Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgegeben.

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23.06.2010 wurde am 08.10.2010 durch Einrücken in die Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgegeben.

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 27.06.2011 wurde am 14.09.2011 durch Einrücken in die Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgegeben.

Die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23.05.2012 wurde am 29.05.2012 durch Einrücken in die Tageszeitung "Der Gesellschafter" öffentlich bekanntgegeben.